

Erste Satzung zur Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Computer Science an der Universität Potsdam

Vom 17. Februar 2025

Der Fakultätsrat der Digital Engineering Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32), i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], S. 76), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 [GVBl. II/16, [Nr. 6]], zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 46]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der ZulO vom 18. September 2024 (AmBek. UP Nr. 25/2024 S. 1016), am 17. Februar 2025 folgende Satzung beschlossen:¹

Artikel 1

Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Computer Science an der Universität Potsdam vom 7. Februar 2024 (AmBek. UP Nr. 9/2024 S. 252) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 Buchstabe a) wird die Zahl „15“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

b) In Nr. 2 Buchstabe d) wird die Wendung „z.B.“ durch die Wendung „z. B.“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Wendung „Der fachspezifische Test“ die Wendung „i. S. d. § 7 Abs. 2 c)“ eingefügt.

3. § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind außerdem neben den in § 5 Abs. 4 ZulO benannten zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- a) von Deutschen und ihnen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerbern ein fachspezifischer Test gemäß § 4,
- b) von Deutschen und ihnen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerbern ggf. Nachweise zusätzlicher, außerhalb des Hochschulwesens erworbener Qualifikationen, wie z. B. absolvierte Praktika im In- und Ausland; Berufsausbildung oder -tätigkeit,
- c) von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht deutschen Bewerberinnen und Bewerbern gleichgestellt sind, ein GRE General Test,
- d) ggf. Nachweise besonderer fachlicher Leistungen wie z. B. fachbezogene Preise und Auszeichnungen, wissenschaftliche Veröffentlichungen mit Bezug zum Inhalt des Studiengangs (mit Ausnahme von Abschlussarbeiten), leistungsbezogene, für den Lebensunterhalt relevante Stipendien, institutionell angebundene Forschungstätigkeiten oder Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft in relevantem Umfang.“

4. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Auswahl innerhalb der Quote für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HZV wird ein Hochschulauswahlverfahren nach § 9 ZulO durchgeführt.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote des Abschlusses nach § 3 Nr. 1 mit 51%,
- b) der Quantitative Reasoning Score des GRE General Tests mit 15%,
- c) Nachweise besonderer fachlicher Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, mit 34%.

(3) Der Quantitative Reasoning Score des GRE General Tests geht mit folgenden Noten in das Auswahlverfahren ein:

> 167 Punkte:	1,0
162 bis 167 Punkte:	2,0
156 bis 161 Punkte:	3,0
150 bis 155 Punkte:	4,0
< 150 Punkte:	5,0

Wird der Test nicht absolviert, geht das Kriterium mit einer Note von 5,0 in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 26. März 2025.

(4) Das Kriterium gemäß Absatz 2 c) geht mit einer Note in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein. Die Note bildet sich auf Grundlage des Grades der Überzeugung wie folgt:

sehr überzeugende fachliche Leistungen:	1,0
gute fachliche Leistungen:	2,0
durchschnittliche fachliche Leistungen:	3,0
schwache fachliche Leistungen:	4,0
nicht überzeugende fachliche Leistungen:	5,0

Der Grad der Überzeugung der fachlichen Leistungen wird beurteilt nach ihrem fachlichen Bezug zu den Inhalten des Masterstudiengangs Computer Science sowie ihrem inhaltlichen Umfang oder ihrer Dauer.“.

5. In § 7 Abs. 3 Buchstabe a) wird die Wendung „Stärke des fachlichen Bezugs zu Computer Science“ durch die Wendung „Stärke des fachlichen Bezugs zum Studiengang Computer Science“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan der Digital Engineering Fakultät wird beauftragt, die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Computer Science an der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.